



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBFI  
Abteilung Bildungszusammenarbeit  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Basel, 16. September 2015

### **Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2015**

## **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz Stellung nehmen zu können, und äussert sich wie folgt:

1. Grundsätzlich stimmen wir mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Darlegungen zur verfassungsmässigen Abstützung, zum Stellenwert und zur Ausrichtung der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen überein. Es geht um die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV), in geteilter Verantwortung und mit je spezifischen Zuständigkeiten am Bildungssystem. Dieses gemeinsame Sorgen muss in geeigneter Weise instrumentiert werden: Bund und Kantone „koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher“ (Art. 61a Abs. 2 BV). Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Sinne der Bildungsverfassung von 2006 hat sich mittlerweile gut eingespielt und funktioniert pragmatisch im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Organe. Es müssen hierfür keine neuen Zuständigkeiten begründet oder weitergehende Regelungen geschaffen werden. Davon geht richtigerweise auch die Vernehmlassungsvorlage aus.
2. Das BiZG ersetzt verschiedene Rechtsgrundlagen, die bisher die Zusammenarbeit und Mitfinanzierung des Bundes begründet haben, namentlich das jeweils auf vier Jahre befristete Bildungssteuergesetz. Entscheidend für die Beurteilung des neu vorgeschlagenen Gesetzes aus unserer Sicht ist, dass die eingeübte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen Bildungsmonitoring / Bildungsberichterstattung sowie Qualitätsentwicklung / Qualitätssicherung am System auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen unkompliziert und partnerschaftlich weitergehen kann; und dass die Bundesbeiträge an die entsprechenden Vorhaben (Monitoring und Bildungsbericht; PISA) und Institutionen (SKBF; educa; SDBB; WBZ CPS; IFES) auf sicherer Rechtsgrundlage verlässlich ausgerichtet werden. Bei dieser Mitbeteiligung des Bundes an den Arbeiten im Sinne von Art. 61a BV kann es nicht bloss um Projektbeiträge gehen, um welche punktuell und wiederkehrend nachgesucht werden muss. Die Führung eines kohärenten Bildungssystems und die Sicherung seiner Qua-

lität erfordern vielmehr kontinuierliche und auch strukturelle Massnahmen, an deren Finanzierung sich der Bund auf gesamtschweizerischer Koordinationsebene mit Grund, nämlich im Rahmen seiner eigenen Verantwortung (zusammen mit den Kantonen) für Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz, beteiligt. Entsprechend richtig ist die Abstützung des vorgeschlagenen Gesetzes auf Art. 61a Abs. 2 BV. Wenn das an dieser Stelle zu betonen ist, dann deshalb, weil in den vergangenen Jahren bei der Bundesverwaltung teilweise kein entsprechendes Verständnis, also auch kein gemeinsames Verständnis der Bildungsverfassung bestanden hat und weil die jüngsten Wendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf irritieren (vgl. Ziffer 3 nachstehend).

3. Bisher war stets die Rede davon gewesen, der Bund benötige im vorliegenden Zusammenhang eine gesetzliche Grundlage, worin sämtliche Vorhaben und Institutionen, welche Bundesbeiträge erhalten sollen, im Einzelnen explizit benannt würden. Aus diesem Grund konnte beispielsweise das Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) bislang beim Bund lediglich Projektmittel beantragen, weil das bisherige, jeweils befristete Bildungssteuerungsgesetz im Zuge der letzten BFI-Botschaft nicht geändert wurde und für eine Unterstützung von IFES offenbar keine andere, explizite bundesgesetzliche Grundlage bestand. Nun überrascht und verunsichert es, dass kurzfristig die Argumentation in grundsätzlicher Weise geändert und ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der – im Unterschied zum bisherigen Gesetz und zu den in guter Partnerschaft bisher diskutierten Entwürfen für ein neues BiZG – überhaupt keine Vorhaben und Institutionen mehr nennt, sondern sich einzig darauf beschränkt, eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorzusehen. Die rechtliche Begründung für diese Wende bleibt unklar. Natürlich kann der Feststellung im erläuternden Bericht, dass sich die Festlegung konkreter Vorhaben im Gesetz nicht eigne für eine unbefristete, der laufenden Dynamik Rechnung tragende Rechtsgrundlage gefolgt werden – nur wurde bisher genau gegenteilig argumentiert.  
Die Kantone erwarten auf jeden Fall eine verlässliche Partnerschaft auch in der Finanzierung und gehen davon aus, dass die in Vernehmlassung gegebene Gesetzesvariante nach Treu und Glauben alle fraglichen, seit langem bekannten Vorhaben und Institutionen auch wirklich langfristig abdecken wird.
4. Mit den „Grundsätzen über die Ziele der Zusammenarbeit“, wie der erläuternde Bericht sie darstellt, und den Massnahmen, welche der Bericht den Zielen zuordnet, sind wir einverstanden. Das deckt den Stand und die gemeinsam vorgesehenen Perspektiven der aktuellen Arbeit im Sinne von Art. 61a BV ab.
5. Auch die konkreten Ausführungen zum Finanzbedarf und die dabei genannten Beträge sind aus unserer Sicht korrekt. Teilweise nicht nachvollziehbar sind einzig die Ausführungen zur WBZ CPS auf Seite 15 des Berichts; doch ist beabsichtigt und zu erwarten, dass hierzu im Rahmen des von der EDK gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm 2015–2019 gestarteten Projekts eine gemeinsame Klärung erfolgen wird.  
Wenn der Bericht bei den Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes betont, dass letzterer stets maximal die Hälfte der Kosten übernehme, dann verstehen wir dieses Limit unter Berücksichtigung des Aufwandes, der den Kantonen unter Umständen im Zusammenhang mit bestimmten Massnahmen (z.B. bei externen Schulevaluationen oder bei Lehrerinnen-/Lehrerweiterbildungen) je zusätzlich anfällt.
6. Was die übrigen „Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit“ und jene „über das Führen gemeinsamer Institutionen“ betrifft, soll es auf keinen Fall zu einer Erschwerung oder Komplizierung der bisherigen Zusammenarbeit kommen.  
Schon bisher wurden und werden in den vorliegend relevanten Vorhaben regelmässig Verträge zwischen den je zuständigen Organen von Bund und Kantonen (namentlich zwischen WBF bzw. EDI/EVD und EDK) abgeschlossen.

Die koordinierte Umsetzung der Bildungsverfassung von 2006 ist gut angegangen worden und heute gut eingespielt. Der Bildungsbereich ist hinsichtlich horizontaler wie vertikaler Zusammen-

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

arbeit sehr gut aufgestellt, die Instrumentierung der gemeinsamen Sorge um Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes im Sinne von Art. 61a BV ist fürs Erste geglückt. Das BiZG sollte sich in den Dienst an der Kontinuität dieser positiven Entwicklung stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin